

# Studienordnung zum Lehramtsstudiengang GHRGe Geschichte mit Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Universität Dortmund

vom [Entwurf 16.11.2004]

(Studienabschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den  
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule )

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW S. 644), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Nr. 9/2001) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

- [§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung](#)
- [§ 2 Aufgabe der Studienordnung](#)
- [§ 3 Voraussetzungen für das Studium](#)
- [§ 4 Studienbeginn](#)
- [§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums](#)
- [§ 6 Ziele und Abschluss des Studiums](#)
- [§ 7 Inhalte des Studiums](#)
- [§ 8 Aufbau des Studiums](#)
- [§ 9 Grundstudium](#)
- [§ 10 Zwischenprüfung](#)
- [§ 11 Hauptstudium](#)
- [§ 12 Praxisphasen, Theorie-Praxis-Modul](#)
- [§ 13 Studienberatung](#)
- [§ 14 Vermittlungsformen](#)
- [§ 15 Benotung](#)
- [§ 16 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten](#)
- [§ 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums](#)
- [§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung](#)
- [§ 19 Erste Staatsprüfung](#)
- [§ 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung](#)
- [§ 21 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit](#)
- [§ 22 Erweiterungsprüfung](#)
- [§ 23 Studienverlaufsplan](#)
- [§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen](#)

### § 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW S. 325), der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182) und der Rahmen-Studienordnung für das Studium an der Universität Dortmund in den Studiengängen der Lehrämter mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2003) regelt diese Studienordnung das Studium im Studiengang Geschichte für das Lehramt GHRGe, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an der Universität Dortmund mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule .

### § 2 Aufgabe der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, beschreibt die Module, in die sich das Studium gliedert, und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt auf der Grundlage der Rahmen-Studienordnung und im Einklang mit der LPO die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Modulen und Studienabschnitten gegliedert, fest. Sie regelt die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Modulen und Studienabschnitten sowie zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

### § 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

- (2) Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, vorzugsweise Englisch und Französisch. Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache können durch Lateinkenntnisse ersetzt werden. Diese Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Das Latinum ist dringend erwünscht.

#### § 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

#### § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Nach § 32 Abs. 1 LPO umfasst die Regelstudienzeit 7 Semester. Das Studium ist unterteilt in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 130 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 40 SWS auf das Studium des Faches Geschichte. Im Fach Geschichte müssen während des Studiums 56 Leistungspunkte (LP) erworben werden.
- (3) Das gesamte Studium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS Gesamtumfang.

#### § 6 Ziele und Abschluss des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 2 Abs. 4-6 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Ersten Staatsprüfung nach der LPO gefordert werden.

Es dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geschichte für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Es soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Geschichte in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Dabei sollen die Studierenden folgende grundlegende berufliche Kompetenzen entwickeln:

- die Fähigkeit zur professionellen Analyse historischer Phänomene und Prozesse sowie ihrer Darstellung und Reflexion,
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft anzuwenden und für die Lösung fachlicher und berufsrelevanter Problemlagen zu nutzen,
- die Fähigkeit, fachspezifische Kompetenzen in fachfremden Disziplinen und Problemfeldern einzusetzen,
- die Fähigkeit, eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- die Fähigkeit, die pädagogische und didaktische Relevanz historischer Themen und Probleme im Hinblick auf eine umfassende Schulbildung zu erkennen, rezipientengerecht zu vermitteln und zu evaluieren.

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 56 Leistungspunkte in den Modulen des Grund- und Hauptstudiums nach den Bestimmungen von § 9 und § 11 erreicht wurden und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

#### § 7 Inhalte des Studiums

Das Studium orientiert sich an folgenden Kompetenzen, die Studierende am Ende der ersten Ausbildungsphase erworben haben sollen:

- Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen der historischen Wissenschaften,
- vertiefte Kenntnisse in den für das Lehramt Geschichte an Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen relevanten Bereichen,
- Kenntnis von und kritischer Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches Geschichte und der Fachdidaktik,
- Vertrautheit mit den grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum historischen Lehren und Lernen, insbesondere für das angestrebte Lehramt,

- Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit, insbesondere Leistungsunterschieden sowie kulturellen, geschlechts-spezifischen und sozialen Disparitäten.

Die Inhalte des Studiums orientieren sich nicht ausschließlich an den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fähigkeiten zur Bewältigung unterrichtlicher Aufgaben, sondern berücksichtigen auch Kompetenzen in verwandten Berufen von Lehrerinnen und Lehrern.

## § 8 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Module:

Im Grundstudium die Module

I. Grundlagen und Epochen,

II. Räume und Sektoren,

III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur,

im Hauptstudium die Module

IV. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren, und

V. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur.

- (2) Die Module verbinden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachmethodische Anteile miteinander. Innerhalb der Module stehen Verfahren im Vordergrund, die eigenaktives und selbstgesteuertes Lernen der Studierenden in besonderer Weise fördern. Alle Lehrveranstaltungen werden im (kommentierten) Vorlesungsverzeichnis diesen Modulen entsprechend gekennzeichnet.

- (3) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundlagen- und Orientierungswissen. Es dient dem Überblick über die Fachstruktur sowie dem Kennenlernen der grundlegenden Theorien und Methoden des Faches. Neben den fachlichen Inhalten wird auch die Vermittlung von fachspezifischem und kritischem Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechniken, der Erwerb pädagogischer Medienkompetenz sowie der didaktisch reflektierte Umgang mit Heterogenität (einschließlich interkultureller Bildung) und Koedukation berücksichtigt.

Modul I: Grundlagen und Epochen

Die Studierenden sollen grundlegende und epochenspezifische Arbeitsweisen der Fachdisziplin Geschichte kennen lernen und anwenden. Dabei setzen sie sich mit den zentralen Fragestellungen der Geschichtswissenschaft auseinander und lernen die Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit durch exemplarische Studien kennen. Die Studierenden sollen Grundlagen des Faches im Bereich der Geschichtstheorie und der Historischen Hilfswissenschaften überblicken und darstellen können. Die Vertrautheit mit Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft befähigt sie zur selbstständigen Informationsgewinnung und Orientierung im Fachgebiet. Sie erhalten Einblick in die medialen Ressourcen des Faches und deren Einsatzmöglichkeiten bei der Vermittlung fachrelevanter Themen.

Modul II: Räume und Sektoren

Die Studierenden lernen die räumliche und sektorale Dimension menschlichen Handelns in der Zeit kennen und erhalten exemplarische und strukturelle Einblicke in die Regional-, Landes- und Nationalgeschichte, die europäische und außereuropäische Geschichte und die Weltgeschichte sowie grundlegende Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft. Fragen der Interkulturalität und der Geschlechterverhältnisse werden bezogen auf den spezifischen historischen Raum und in ihrer gesellschaftlichen Relevanz problematisiert. Durch den sektoralen Zugang zu historischen Phänomenen erlangen die Studierenden Kompetenzen zum Umgang mit der Mehrdimensionalität im Geschichtsunterricht.

Modul III: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur

Die Studierenden sollen grundlegende Arbeitsfelder, Methoden und Problemstellungen der Wissenschaftsdisziplin Geschichtsdidaktik kennen lernen, anwenden und diskutieren können. Sie sollen die geschichtskulturelle Dimension ihrer Lebenswelt analysieren lernen und Konsequenzen für historische Lernprozesse in der Schule erkennen. Fachübergreifende Perspektiven sind dafür ebenso notwendig wie die Einsicht in die mediale Vermittlung von Geschichte. Heterogene Lernvoraussetzungen bestimmen historisches Lernen und sind daher gleichfalls zu reflektieren und exemplarisch zu erläutern.

- (4) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der strukturierenden Kategorien der Geschichtswissenschaft. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse werden fachbezogen systematisch erweitert und vertieft. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, geschichtswissenschaftliche Ansätze im Kontext der Fachdisziplin einzuordnen und die relevanten fachdidaktischen Kompetenzen problemorientiert zu reflektieren, zu diskutieren und darzustellen. Die Fähigkeiten zu eigenständigem Lernen werden vertieft, um den fachlichen und pädagogischen Anforderungen des angestrebten Lehramtes gerecht zu werden.

**Modul IV: Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren**

Die Studierenden entwickeln durch exemplarische Studien ein tiefer gehendes Verständnis für die einzelnen Großepochen wie auch epochenübergreifender Phänomene. Sie sollen die epochenspezifischen Arbeitsweisen selbstständig anwenden können sowie Forschungsergebnisse präsentieren und diskutieren können. Dabei entwickeln sie auch die Fähigkeit, die Epocheneinteilung unter dem Gesichtspunkt von Kontinuität und Wandel auf der Grundlage der Methoden und Theorien des Faches zu problematisieren und zu diskutieren sowie mit den sektoralen Kategorien der Geschichtswissenschaft zu verbinden.

**Modul V: Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur**

Die Studierenden sollen an exemplarischen Gegenständen der Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur ein tiefer gehendes Verständnis der Wissenschaftsdisziplin entwickeln. Sie werden befähigt, erlernte Begriffe, Kategorien und Methoden selbstständig anzuwenden und zu diskutieren. Dabei soll das bisherige Wissen vertieft und handlungsorientiert in einer praxisorientierten Übung zusammengeführt werden.

§ 9 Grundstudium

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Modulprüfung
<b>I. Grundlagen und Epochen (10 SWS)</b> 1. 2 SWS PS Geschichte der Antike 2. 2 SWS PS Geschichte des Mittelalters 3. 2 SWS PS Geschichte der Neuzeit ----- 4. 2 SWS Geschichte der Geschichtswissenschaft <b>oder</b> Geschichtstheorie 5. 2 SWS Historische Hilfswissenschaften <p style="text-align: right;"><b>13 LP</b></p>	3 PS -> 3 x 3 LP  ----- 2 PS/S/V -> 2 x 2 LP  <p style="text-align: right;"><b>13 LP</b></p>	2 QN aus 3 Modulen (2 x 1 LP)
<b>II. Räume und Sektoren (8 SWS)</b>  1. 2 SWS Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes-, Nationalgeschichte) 2. 2 SWS Geschichte der großen Räume (Europäische, Außereuropäische, Weltgeschichte) 3. 2 SWS Politische Geschichte <b>oder</b> Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik 4. 2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte <b>oder</b> Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte <p style="text-align: right;"><b>10 LP</b></p>	2 PS/S -> 2 x 3 LP 2 PS/S/V -> 2 x 2 LP  <p style="text-align: right;"><b>10 LP</b></p>	
<b>III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS)</b>  1. 2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur 3. 2 SWS Historische Lernorte: Exkursion (insgesamt 2 ganze Tage)  <p style="text-align: right;"><b>7 LP</b></p>	1 PS -> 1 x 3 LP  1 PS/S/V -> 1 x 2 LP  Ex -> 1x 2 LP  <p style="text-align: right;"><b>7 LP</b></p>	
<b>30 LP</b>		<b>2 LP</b>

- (1) Das Grundstudium umfasst 24 SWS, innerhalb derer 32 LP zu erbringen sind.
- (2) Inhaltlich umfasst es die Module  
 I. Grundlagen und Epochen (10 SWS / 13 LP),  
 II. Räume und Sektoren (8 SWS / 10 LP)  
 III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS / 7 LP).
- (a) Im Modul I. Grundlagen und Epochen sind ein Proseminar Einführung in die Antike, ein Proseminar Einführung in die Geschichte des Mittelalters und ein Proseminar Einführung in die

Geschichte der Neuzeit mit jeweils 2 SWS zu belegen. In jeder der drei Einführungen sind 3 LP zu erwerben.

Des Weiteren ist eine Veranstaltung aus dem Bereich Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie (2 SWS) und aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften (2 SWS) zu belegen. In jeder der beiden Veranstaltungen sind je 2 LP zu erwerben.

(b) Im Modul II. Räume und Sektoren müssen aus den vier Bereichen 1. Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte), 2. Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte, 3. politische Geschichte **oder** Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik und 4. Kultur- und Sozialgeschichte **oder** der Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte, jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS belegt werden. Aus zwei der vier Bereiche sind aus Seminaren jeweils 3 LP, aus den anderen beiden jeweils 2 LP zu erbringen.

(c) Im Modul III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur ist das Proseminar Einführung in die Geschichtsdidaktik (2 SWS) mit 3 LP verpflichtend. Des Weiteren muss eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik oder der Geschichtskultur mit 2 SWS mit 2 LP belegt werden. Im Bereich der Historischen Lernorte ist die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 2 ganzen Tagen erforderlich (2 LP).

- (3) In zwei der drei Module sind Qualifikationsnachweise (QN) durch ein jeweils mindestens 15 Minuten dauerndes Orientierungsgespräch zu erwerben, dem der Inhalt des Moduls zu Grunde liegt. Grundlage des Orientierungsgesprächs ist eine Studienmappe, die Aufschluss über Inhalt und Verlauf des Moduls gibt. Mit dem bestandenen Orientierungsgespräch erhält der / die Studierende einen QN (1 LP).
- (4) Das Grundstudium ist abgeschlossen, sobald die erforderlichen Module studiert worden sind und die Zwischenprüfung bescheinigt ist.

## § 10 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch die Erbringung der für den Erwerb der Leistungspunkte notwendigen Studienleistungen in den einzelnen Modulen sowie der beiden Qualifikationsnachweise.
- (3) Nach Vorlage der für das Grundstudium vorgesehenen Leistungspunkte und Qualifikationsnachweise bescheinigen die Lehrenden im Fach Geschichte die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

## § 11 Hauptstudium

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Leistungs-nachweis
IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren (8 SWS) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2 SWS Alte Geschichte <b>oder</b> Geschichte des Mittelalters</li> <li>2. 2 SWS Neuzeit</li> <li>3. 2 SWS Geschichte der kleinen Räume <b>oder</b> Geschichte der großen Räume</li> <li>4. 2 SWS Politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik <b>oder</b> Kultur- und Sozialgeschichte, Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte</li> </ol>	1 HS -> 1 x 3 LP 3 HS/S/V -> 3 x 2 LP <b>9 LP</b>	<b>LN 1</b>
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul IV (Voraussetzung LN 1)	<b>3 LP</b>	
V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik</li> <li>2. 2 SWS Vertiefung Geschichtskultur</li> <li>3. 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur</li> </ol>	1 HS -> 1 x 3 LP 1 HS/S/V -> 1 x 2 LP 1 Ü -> 1 x 2 LP	

	<b>7 LP</b>	
2 SWS Anteil am Theorie-Praxis-Modul	2 LP	<b>LN 2</b>
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul V (Voraussetzung LN 2)	<b>3 LP</b>	
	<b>24 LP</b>	

- (1) Das Hauptstudium umfasst 16 SWS, in denen 24 LP zu erbringen sind.
- (2) Inhaltlich umfasst es die Module IV. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren (8 SWS) und V. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS). Mit weiteren 2 SWS und 2 LP beteiligt sich das Fach Geschichte am interdisziplinären Theorie-Praxis-Modul (Beschreibung im Anhang)

(a) Im Modul IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren sind je eine Veranstaltung aus den Großepochen Antike **oder** Mittelalter und der Neuzeit im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Des Weiteren müssen aus den Bereichen Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte) **oder** Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte) eine Veranstaltung und politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik **oder** Kultur- und Sozialgeschichte, der Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte jeweils Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS belegt werden. Aus einem der vier Bereiche sind im Rahmen eines Hauptseminars 3 LP zu erbringen, aus den anderen der drei gewählten Bereiche jeweils 2 LP.

(b) Im Modul V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur ist je eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik und der Geschichtskultur mit 2 SWS zu besuchen. Dabei sind im Rahmen eines Hauptseminars 3 LP und in einer weiteren Veranstaltung 2 LP zu erwerben. In einer praxisorientierten Übung zur Geschichtskultur müssen ebenfalls 2 LP erbracht werden.

Im Rahmen des fächerübergreifenden Theorie-Praxis-Moduls wird ein fachdidaktisches Seminar im Rahmen von 2 SWS angeboten, in dem 2 LP zu erwerben sind.

Jedes der beiden Module wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist identisch mit einer Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 17). Als Voraussetzung für die Modulprüfung dient der Leistungsnachweis, der nach Erlangung aller für das betreffende Modul notwendigen Leistungspunkte durch die Lehrenden ausgestellt wird.

- (5) Die Studierenden haben während des Hauptstudiums die Möglichkeit der Ableistung von studienbegleitenden Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Anmeldung erfolgt im Staatlichen Prüfungsamt nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise.

## § 12 Praxisphasen, Theorie-Praxis-Modul

- (1) (a) Die Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen haben einen Gesamtumfang von 14 Wochen. Vier Wochen entfallen auf das erziehungswissenschaftlich begleitete Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr des Grundstudiums. 10 Wochen Praxisphasen entfallen auf das Hauptstudium. Sie werden im Rahmen des interdisziplinären Theorie-Praxis-Moduls abgeleistet. Das Theorie-Praxis-Modul wird in den ersten beiden Semestern des Hauptstudiums durchgeführt. Es umfasst 9 SWS und 22 LP.

(b) Je 2 SWS entfallen auf begleitende Theorie-Praxis-Seminare in der Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches, der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches sowie Erziehungswissenschaft. Weitere 3 SWS entfallen auf das interdisziplinäre Begleitseminar. Die beiden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Unterrichtsfächer bereiten die beiden vierwöchigen Praxisphasen in der Schule vor. Entsprechend entfällt eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des Faches Geschichte im Umfang von 2 SWS sowie 2 LP auf die Vorbereitung einer Praxisphase.

(c) Weitere 2 Wochen Praxisphasen werden in außerschulischen Kinder- und Jugendbereich absolviert.

(d) Das Theorie-Praxis-Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Alles Nähere regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte (FD) bietet im Rahmen des fächerübergreifenden Theorie-Praxis-Moduls die Elemente Theorie-Praxis-Seminar Fachdidaktik I oder Theorie-Praxis-Seminar Fachdidaktik II an.
- (3) Im Wechsel mit den anderen Fächern der Domäne Sozialwissenschaft (Geographie, Hauswirtschaft, Soziologie) beteiligt sich die Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte im Rahmen des Theorie-Praxis-Moduls am Begleitseminar / Forschungsseminar in EW und FD .
- (4) Das Fach speist 2 SWS und 2 LP in das Theorie-Praxis-Modul ein.

### § 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  - bei Studienbeginn
  - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
  - vor oder nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfung
  - vor Abbruch eines Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - bei der Planung und Organisation des Studiums, insbesondere bei der Berücksichtigung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen.

### § 14 Vermittlungsformen

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

V = Vorlesung: Der Lehrende vermittelt in zusammenhängendem Vortrag wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über Methoden, Probleme und Ergebnisse der Forschung. Eine Vorlesung kann teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

PS = Proseminar: Einführungslehrveranstaltung des Grundstudiums (Vermittlung von Grundlagenwissen und methodischem wissenschaftlichen Arbeiten u. a.)

S = Seminar: Im Seminar des Grund- bzw. Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag, Quellenarbeit und Diskussion geschichtswissenschaftliche Themen behandelt. Dabei wird die Leistungsfähigkeit fachspezifischer Methoden erkannt und werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.

HS = Im Hauptseminar des Hauptstudiums werden eng begrenzte Fragen zu komplexen Sachverhalten gemeinsam erarbeitet. Im Wechsel von Vortrag und Diskussion werden aufgrund der Quellenlage vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden beurteilt.

OS = Oberseminar (Graduierten-/Aufbaustudium)

Ex = Exkursion: Gemeinsame Fahrt unter Leitung einer Lehrenden / eines Lehrenden zu Historischen Lernorten und Orten der Geschichtskultur (Ausgrabungen, Historischen Stätten, Denkmälern, Museen, Archiven) zur Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse.

- (2) Alle Module beinhalten unterschiedliche Formen und Wege der Vermittlung:

#### (a) Lehrformen

- Vorlesungsphasen zur Darstellung neuer Gegenstandsbereiche
- Präsentations- und Diskussionsphasen zur Erarbeitung von Einzelgegenständen
- Einbindung von Studierenden in die Darstellungsphasen
- Übungsphasen zur Anwendung und Erprobung von Methoden
- Diskussions- und Kooperationsangebote
- Anleitung zur selbstständigen Informationsbeschaffung
- Integration der modernen Informationsmedien in die Lehre

#### (b) Lernformen



- selbstständige Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung in Einzel- oder Gruppenarbeit
- aktive Teilnahme an den Seminaren in Form von Diskussionsbeiträgen und Gestaltung von Veranstaltungsphasen
- selbstständige Analyse von Texten
- angeleitete Nachbereitung der Veranstaltungen unter Hilfsmittel-nutzung in Einzel- oder Gruppenarbeit
- Verfassen von unterschiedlichen wissenschaftlichen Textsorten
- Bearbeitung, Präsentation und Dokumentation eines Projektes in Einzel- oder Gruppenarbeit

## § 15 Benotung

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
  - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
  - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
  - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
  - 5 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- (2) Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Neben der Note nach Satz 2 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der Modulbeauftragte aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
  - A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
  - B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
  - C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
  - D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
  - E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
  - F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten
- (4) Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse. Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei
  - eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,
  - eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,
  - eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,
  - eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,
  - eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,
  - eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

## § 16 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden" und wird mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin.
- (3) Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts mitzuteilen.
- (4) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Absatz 1 durch den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende festgestellt, kann dieser/diese den Kandidaten/die Kandidatin

von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "mangelhaft (5,0)" bewertet.

- (5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer/der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit "mangelhaft (5,0)" bewertet.
- (6) Eine Wiederholung der durch Täuschung oder Täuschungsversuch beeinflussten Prüfung ist frühestens im darauf folgenden Semester möglich.

## § 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Studienleistungen werden über ein Leistungspunktsystem erfasst und bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS erbringt 1 LP.
- (2) Leistungspunkte können nach Absprache mit dem/der Lehrende/n erbracht werden durch:
  - aktive Teilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung der Sitzung oder einen schriftlichen Abschlusstest (1 LP je SWS),
  - schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, eine Exkursion mit Dokumentation oder ein Projekt mit Dokumentation (1 LP).
- (3) Leistungskontrollen und Prüfungen werden studienbegleitend in Zusammenhang mit den Modulen durchgeführt. Sie orientieren sich im Rahmen der einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls an den genannten Kompetenzen. Dabei werden unterschiedliche Formen von Leistungskontrollen durchgeführt (mündliche Präsentation, Prüfungs-gespräch, Klausur, schriftliche Hausarbeit, Projektdokumentation), die im Laufe des Studiums immer komplexere Form annehmen. Zum Abschluss eines Moduls wird im Grundstudium eine Modulprüfung in Form eines Orientierungsgesprächs durchgeführt, in welcher der/die Studierende den kompetenten Umgang mit Wissen und Methoden des Moduls demonstrieren soll. Das Orientierungsgespräch dient darüber hinaus der Reflexion der eigenen Studienleistung durch die Studierenden und der individuellen Beratung für die Gestaltung des Hauptstudiums durch die Lehrenden des Faches. Es bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Grund- und dem Hauptstudium und zielt auf eine erfolgreiche Planung zur Vorbereitung der einzelnen Teilprüfung des Ersten Staatsexamens im Fach Geschichte.
- (4) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus, dass die Module nach § 9 und § 11 durch Erwerb der dort ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten erfolgreich studiert wurden und das gemäß § 32 Abs. 5 LPO je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums in den Modulen IV und V erbracht wurde.
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums im Sinne der LPO beziehen sich auf ganze Module und werden ausgestellt, wenn diese vollständig studiert worden sind. Im Grundstudium werden die Qualifikationsnachweise im Anschluss an Orientierungsgespräche ausgestellt.
- (6) Studienleistungen sind eindeutig zuzuordnen.
- (7) Dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen
  - ein von den Studierenden zu führendes Studienblatt, auf dem die studierten Lehrveranstaltungen nach Modulen und Studiengängen geordnet aufgeführt und die Teilnahme, erbrachte Leistungen und zugeordnete Leistungspunkte von dem zuständigen Lehrenden dokumentiert sind,
  - Bescheinigungen über den Abschluss des Grundstudiums, die bestandene Zwischenprüfung,
  - erworbene Leistungsnachweise.Das Studienblatt, die Bescheinigungen und die Leistungsnachweise sind im Sekretariat bzw. bei den Studienfachbetreuern des Historischen Instituts erhältlich.

## § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden in der Regel während des Hauptstudiums im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und die Erfüllung der für die einzelnen Lehrämter in der LPO aufgeführten Anforderungen voraus.
- (3) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung setzt nach Maßgabe

der LPO voraus, dass vor einer Prüfung der entsprechende Leistungsnachweis erworben worden ist.

#### § 19 Erste Staatsprüfung

- (1) Jeder Prüfling absolviert im Fach Geschichte eine mündliche und eine schriftliche Prüfung. Wahlweise kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte angefertigt werden.
- (2) Die einzelnen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung finden studienbegleitend während des Hauptstudiums statt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten.
- (4) Die erfolgreich absolvierten Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden mit Leistungspunkten vergütet. Für die Klausur und die mündliche Prüfung (§ 17) werden jeweils 3 LP angerechnet. Für die schriftliche Hausarbeit (§ 18) werden weitere 15 LP angerechnet. Die LP für die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden auf die 24 im Hauptstudium zu erbringenden Leistungspunkte verrechnet.

#### § 20 Erste Staatsprüfung schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung setzt nach Maßgabe der LPO voraus, dass vor einer Prüfung in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik je ein Leistungsnachweis erworben worden ist.
- (2) Eine Teilprüfung gilt der Fachwissenschaft, die andere gilt der Fachdidaktik. Die beiden für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise sind im Anschluss an die beiden Module IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren und V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur nach bestandener Modulprüfung durch die Lehrenden auszustellen.
- (3) Gemäß LPO § 14 dauert die schriftliche Prüfung vier Zeitstunden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Der Prüfling schlägt dem Prüfungsamt den Erstgutachter vor. Dieser stellt das Thema der Klausur.
- (4) Laut LPO § 15 dauert die mündliche Prüfung 45 Minuten. Die Themenstellung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes vorgenommen, von denen einer auf Vorschlag des Prüflings benannt werden kann, der zweite wird durch das Prüfungsamt bestellt.

#### § 21 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß der Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von einem(r) für das Thema prüfungsberechtigten Professor(in) im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin / der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

#### § 22 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt GHRGe mit Schwerpunkt Haupt- und Realschule sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Geschichte gemäß § 5 LABG abgelegt werden.
- (2) Das vorbereitende Studium orientiert sich an den Anforderungen des Faches Geschichte für das Lehramt

GHRGe mit Schwerpunkt Haupt- und Realschule, umfasst mindestens 20 SWS, in denen 32 LP erworben werden müssen. Studienleistungen aus anderen Fächern können anerkannt werden. Die genauere Studienplanung wird in Absprache mit dem Studienberater des Faches festgelegt.

### § 23 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan hat fakultativen Charakter und dient lediglich zur Orientierung der Studierenden (siehe Anhang S. ■).

### § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium dieses Studienganges mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 oder später aufgenommen haben.

Dortmund,

Der Rektor  
der Universität Dortmund

## Anhang 1: Studienverlaufsplan

### Grundstudium

	Modul I	Modul III	Modul II	LP / SWS	Qualifikationsnachweise
1	2 SWS PS Antike 2 SWS Hilfswissenschaften 2 SWS Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie	2 Tage Exkursion		9 LP 8 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul I oder Modul III)
2	2 SWS PS Mittelalter 2 SWS PS Neuzeit	2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur		11 LP 8 SWS	
3			2 SWS Geschichte der kleinen Räume 2 SWS Politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik 2 SWS Geschichte der großen Räume 2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations-, und Geschlechtergeschichte	10 LP 8 SWS	

Hauptstudium

	Modul IV	Modul V	LP / SWS	Leistungsnachweise
4	2 SWS Antike oder Mittelalter 2 SWS Historische Räume 2 SWS Neuzeit		7 LP 6 SWS	
5	2 SWS Sektorale Geschichte	2 SWS Vertiefung Geschichts- didaktik	5 LP 4 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul IV (3 LP)
6		2 SWS Vertiefung Geschichtskultur 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	4 LP 4 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul V (3 LP)
7	Ablegen der verbliebenen Teilbereiche der Staatsprüfung			